



**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trins vom
07.04.2022 über die allgemeinen Bedingungen für die
Benützung der nachfolgend aufgelisteten Parkplätze**

Der Gemeinderat der Gemeinde Trins hat in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 07.04.2022 beschlossen, auf folgenden Parkplätzen

- „Schilift Trins“ – Gp. 2038 und 2227
- „Fußballplatz – Zentralalpen-Stellplatz“ – Gp. 2136
- „Pliplon“ – Gp. 1941
- „Waldfestplatz“ – Gp. 2153, 2601 und 2511
- „Pflutschwiesen“ – Gp. 2405

die Parkplätze gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen. Die Parkflächen liegen auf Teilen der o.a. Grundparzellen in der KG Trins.

Zur Ausweisung der entgeltpflichtigen Parkplätze bilden die im Folgenden angeführten Übersichtspläne einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Entgeltpflichtige Parkplätze:

- P4 – Parkplatz „Waldfest“
- P5 – Parkplatz „Schilift Trins“
- P6 – Parkplatz „Fußballplatz – Zentralalpen-Stellplatz“
- P7 – Parkplatz „Pliplon“
- P8 – Parkplatz „Pflutschwiesen“

§ 1

ENTSTEHUNG DER ENTGELTFLICHT

Als Parken gilt das Stehenlassen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, das nicht durch die Verkehrslage oder durch andere wichtige Umstände erzwungen ist, für die Dauer von mehr als zehn Minuten oder über die Dauer der Durchführung der Ladetätigkeit hinaus. Die Entgeltspflicht entsteht am Beginn des Parkens. Entgeltschuldner ist der Lenker des Kraftfahrzeuges.

§ 2

ENTGELT

Entgeltpflicht besteht täglich von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Es gelten die jeweils aktuellen Entgelttarife für die Parkplatzbenützung, sowie die Benützung der Campingstellplätze.

Die aktuellen Entgelttarife sind auf der Homepage der Gemeinde Trins angeführt:

[Trins Gemeinde - www.trins.tirol.gv.at](http://www.trins.tirol.gv.at) - Bürgerservice - Parkplatzübersicht



§ 3

ENTRICHTUNG DER ENTGELTPFLICHT

Die Entrichtung des Entgelts hat - nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten - durch Einwurf des entsprechenden Geldbetrages oder über Bezahlung mittels Bankomat an einem dafür im Nahbereich aufgestellten Parkscheinautomaten zu erfolgen. Der über den Parkscheinautomat erhaltene Parkschein bezeichnet den Ausstellungstag und das Ende der Parkdauer. Der Parkschein ist an gut sichtbarer Stelle hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges anzubringen, damit die Überprüfung des geleisteten Entgeltes ohne großen Aufwand erfolgen kann. Die Überwachung der Bezahlung des Entgeltes erfolgt durch Organe der Gemeinde Trins oder durch ein von der Gemeinde beauftragtes Unternehmen.

§ 4

BEFREIUNG VON DER ENTGELTPFLICHT

Eine Verpflichtung zur Entrichtung des Entgeltes besteht nicht für:

- a. Kraftfahrzeuge, die von Organen des Bundes, des Landes, der Gemeinde, einer gesetzlichen Interessensvertretung oder von Angehörigen der Tiroler Wasserwacht, Tiroler Bergwacht oder des Forst- und Jagdschutzpersonals für eine Dienstfahrt verwendet werden.
- b. Kraftfahrzeuge des Feuerwehr- und Rettungsdienstes, der Tiroler Bergwacht, der Wasserwacht, Pannenfahrzeuge der Kraftfahrverbände bei Einsatzfahrten.
- c. Kraftfahrzeuge, die der Bewirtschaftung der durch den Parkplatz erschlossenen Grundstücke für die land- und forstwirtschaftlichen Nutzung dienen.
- d. Kraftfahrzeuge, die im Besitz von Personen stehen, die ihren ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde Trins haben, und sich durch eine Berechtigungskarte, ausgestellt von der Gemeinde Trins, ausweisen können. Diese ist an der Windschutzscheibe gut ersichtlich anzubringen.**
- e. Fahrzeuglenker mit Behindertenausweis mit entsprechender Behördenbestätigung für das Kraftfahrzeug.

§ 5

ZEITRAUM DER PARKRAUMBEWIRTSCHAFTUNG

Die Parkraumbewirtschaftung gilt während des ganzen Jahres.

§ 6

AUSSTELLUNG DER BERECHTIGUNGSKARTE

Um die Ausstellung der Berechtigungskarte ist unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises und des Zulassungsscheines beim Gemeindeamt Trins anzusuchen. Die Berechtigungskarte hat auf das Kennzeichen des Kraftfahrzeuges zu lauten. Sie ist für das Kontrollorgan gut sichtbar am Fahrzeug anzubringen.

Für die Ausstellung der Berechtigungskarte wird eine einmalige Gebühr von € 5.- eingehoben.

§ 7

BEGINN DER ENTGELTFLICHT

Die Einhebung des Benützungsentgeltes beginnt mit der Anbringung der Tafeln mit der Aufschrift „Gebührenpflichtig von 08:00 – 20:00 Uhr“.

Die Tafeln sind am Beginn der entgeltpflichtigen Parkplätze an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

§ 8

VERTRAGSBEDINGUNGEN

Der Fahrzeuglenker vereinbart mit dem Abstellen des Fahrzeuges folgende Vertragsbedingungen mit der Gemeinde Trins:

- Der Parkplatz wird als unbewachter Parkplatz geführt. Es wird keinerlei Haftung durch die Gemeinde übernommen.
- Gegenstand der Vereinbarung ist die mietweise Überlassung eines bestimmten Abstellplatzes auf den gegenständlichen Parkplätzen.
- Eine Verpflichtung zur Bewachung und Verwahrung des Fahrzeuges wird nicht übernommen.
- Der Inhaber des Fahrzeuges ist berechtigt, sein Kraftfahrzeug auf den Parkplätzen für die Dauer der Gültigkeit des Parkscheines abzustellen.
- Das Entgelt ist bei der Ankunft zu entrichten. Den Anweisungen des Betriebspersonales ist Folge zu leisten. Der Parkschein ist auf Verlangen vorzuzeigen bzw. an gut sichtbarer Stelle am Fahrzeug anzubringen.
- Für Schäden durch Dritte wird nicht gehaftet. Falls der Lenker mit den Abstellbedingungen seines Fahrzeuges nicht einverstanden ist, hat dieser die bezeichneten Grundstücke sofort zu verlassen.

§ 9

EINHALTUNG DER VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die Gemeindeverwaltung hat die Bedingungen zur Benützung der Parkplätze täglich mehrmals zu überprüfen. Die Kontrollen sind über den Tag aufgeteilt, mehrmals durchzuführen. Die Anzahl der Kontrollen hat sich nach der Auslastung des Parkplatzes zu richten. Die Kontrollperson ist berechtigt Weisungen sowie Verfügungen zu erteilen, insbesondere bei Nichtbezahlung des Entgeltes.

§ 10

BESITZSTÖRUNG

Das unbefugte Abstellen von Kraftfahrzeugen, insbesondere ohne Entrichtung des tarifmäßigen Entgeltes, wird mit Besitzstörung verfolgt. Um eine Besitzstörungsklage abzuwenden, hat der Fahrzeuglenker die Möglichkeit durch eine unverzügliche Nachzahlung am Parkautomaten ein Ersatzticket zu erwerben oder innerhalb von 14 Tagen nach Übertretung der Richtlinien den auf dem Zahlschein angeführten Betrag auf das Konto der Gemeinde zu bezahlen. Dieser Betrag beinhaltet das Parkentgelt und ein Bearbeitungsentgelt.

Die aktuellen Entgelttarife sind auf der Homepage der Gemeinde Trins angeführt:

[Trins Gemeinde - www.trins.tirol.gv.at](http://www.trins.tirol.gv.at) - Bürgerservice - Parkplatzübersicht



§ 11

INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel in Kraft. Alle früheren Verordnungen mit allgemeinen Bedingungen für die Benützung der eingangs erwähnten Parkplätze treten gleichzeitig außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:
Ing. Mario Nocker

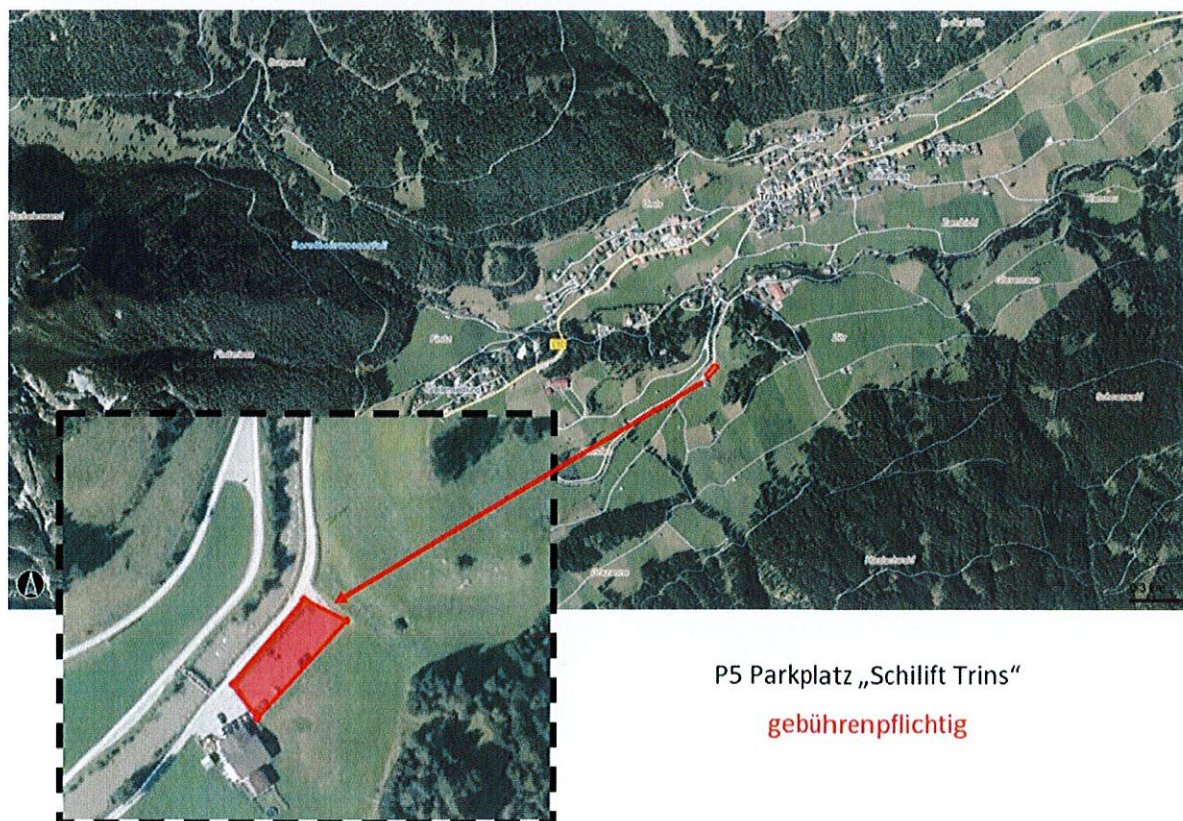
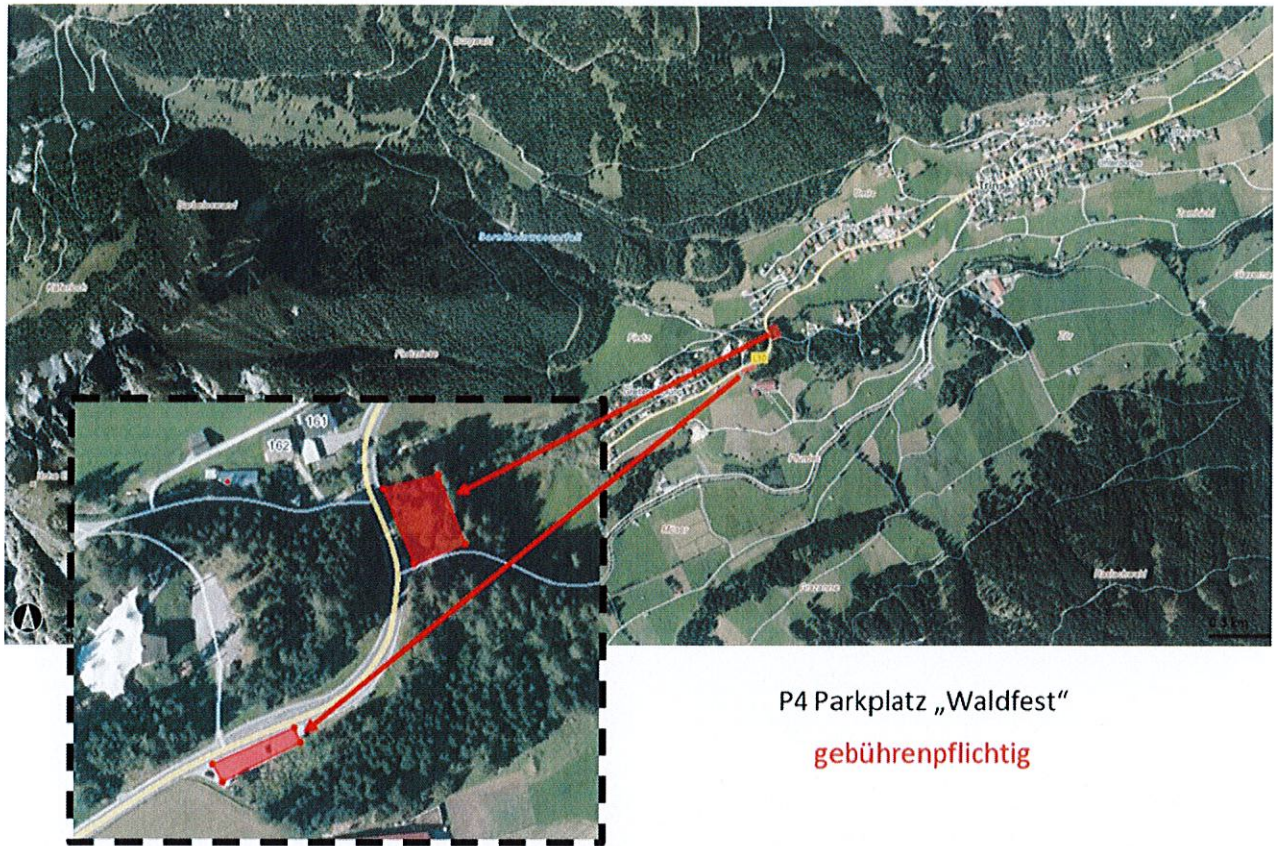


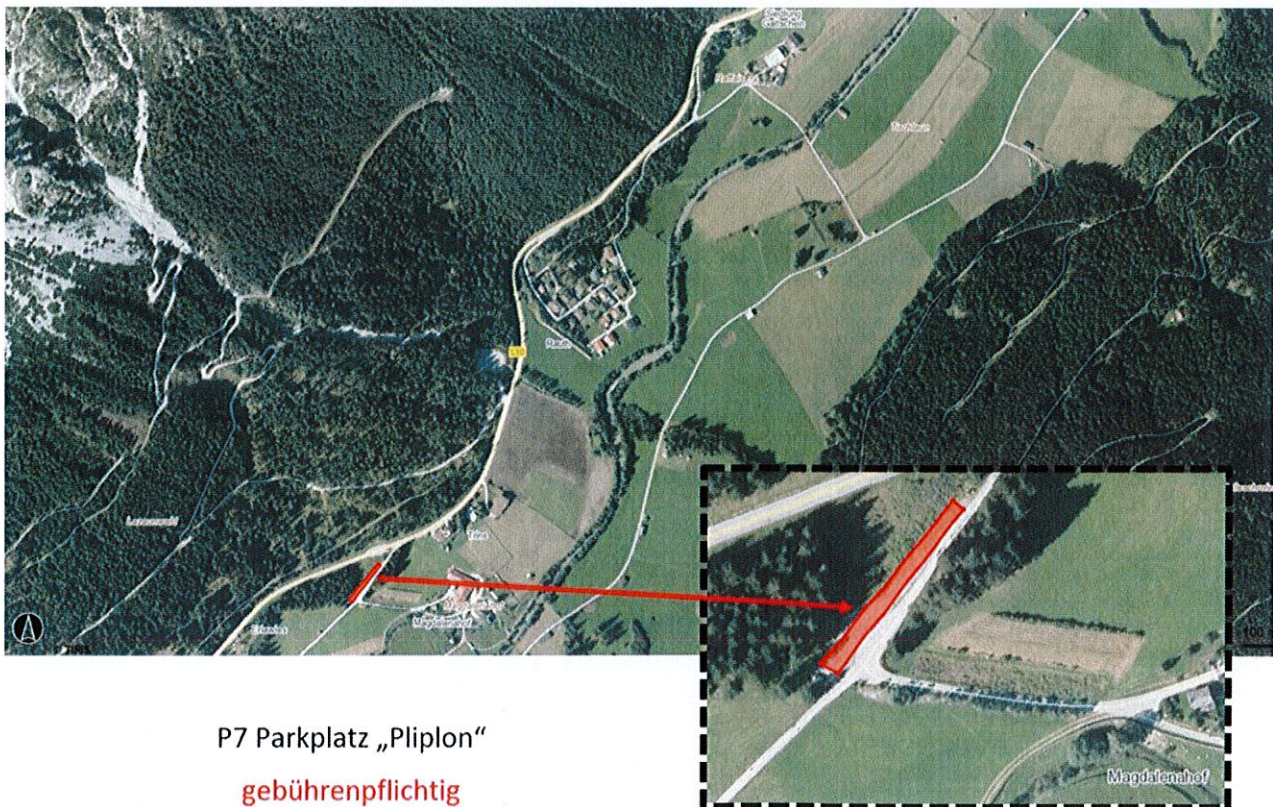
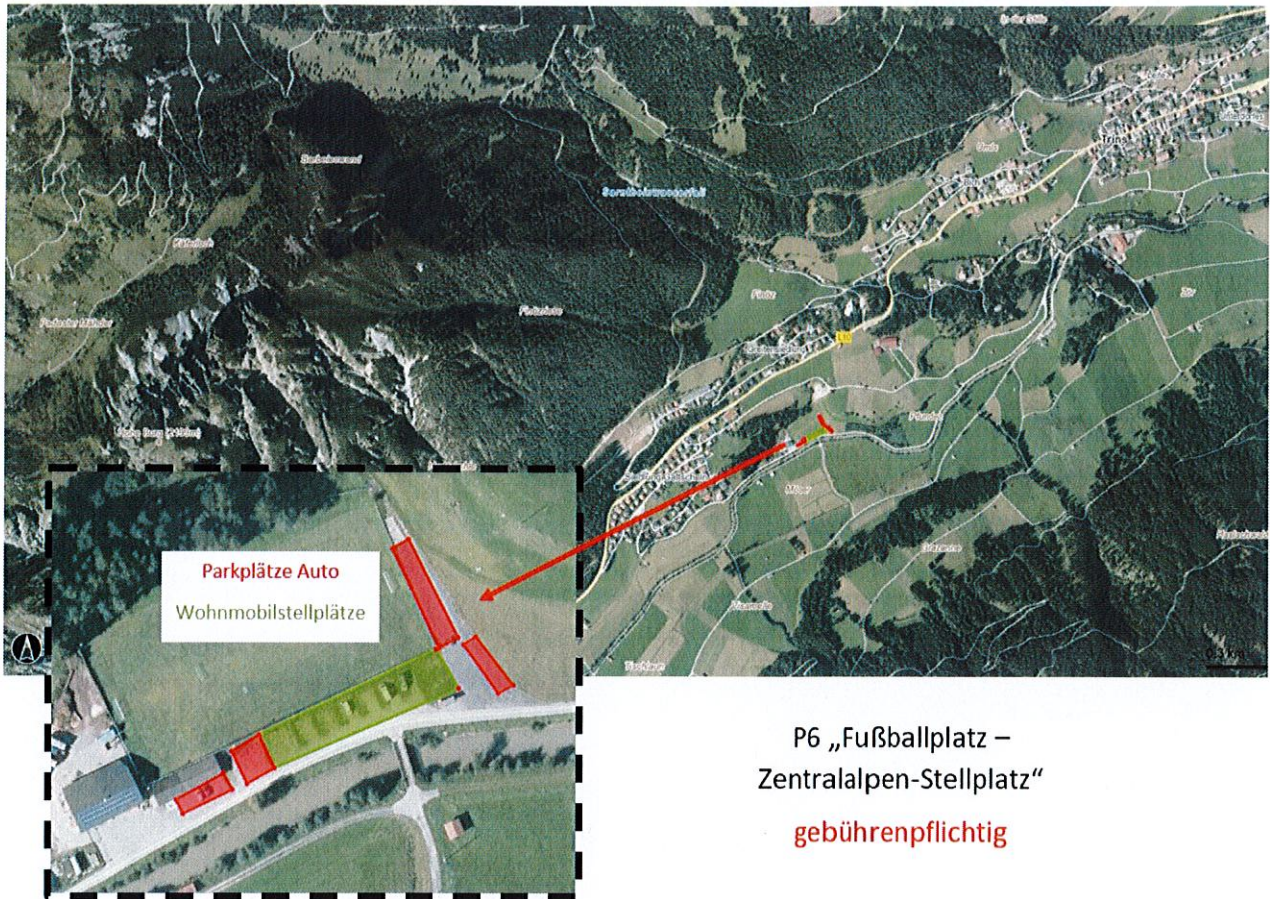
Ing. Mario Nocker

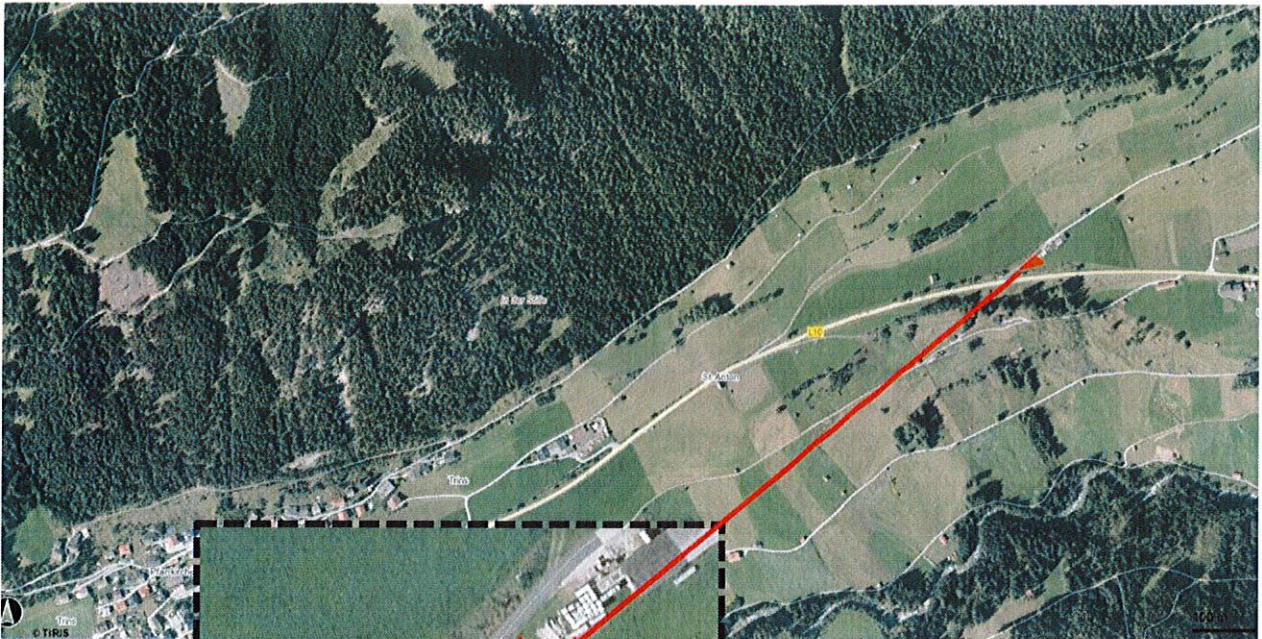
angeschlagen am: 08.04.2022

abzunehmen am: 25.04.2022

abgenommen am: 25/04/2022







P8 Parkplatz
„Pflutschwiesen“
gebührenpflichtig